

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kowalleck (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

Straßenbau um den Hohenwarte-Stausee und die damit verbundenen Straßensper- rungen

Im Jahr 2024 soll der Straßenbau um den Hohenwarte-Stausee nach Medienberichten fortgesetzt werden. Demnach sind erneut Hangsicherungsarbeiten samt Vollsperrung an der Uferstraße geplant. Das Landesamt für Bau und Verkehr habe mitgeteilt, dass zum Beispiel an der Landesstraße (L) 2385 zwischen Hohenwarte-Staumauer und Drognitz erneut an einigen Stellen Hangsicherungsmaßnahmen vorgenommen werden müssten, die nur unter Vollsperrung durchgeführt werden könnten. Bereits im vorigen Jahr sind an der Straße im Abschnitt zwischen Staumauer und Lothramühle über acht Wochen hinweg solche Arbeiten ausgeführt worden.

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die **Kleine Anfrage 7/5506** vom 3. Januar 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 9. Februar 2024 beantwortet:

1. An welchen konkreten Stellen an der L 2385 zwischen Hohenwarte-Staumauer und Drognitz müssen Hangsicherungsmaßnahmen vorgenommen werden?

Antwort:

Im Zuge der L 2385 sind an nachfolgenden Stellen Hangsicherungsmaßnahmen erforderlich:

- vom Knotenpunkt L 2384/L 2385 (nördlich Staumauer Hohenwarte) aus bei:
 - Kilometer 4,690 bis 4,770 (Nähe Lothramühle)
 - Kilometer 5,800 bis 5,900 sowie Kilometer 6,400 (zwischen Lothramühle und Kreuzung K 169 nach Neidenberga)
- vom Knotenpunkt L 2385/K 169 (Kreuzung K 169 nach Neidenberga) aus bei:
 - Kilometer 0,800

2. Welche dieser Hangsicherungs- und Straßenbaumaßnahmen müssen unter Vollsperrung ausgeführt werden und aus welchen Gründen ist eine solche Vollsperrung notwendig?

Antwort:

Die Maßnahmen im Abschnitt zwischen der Kreuzung L 2384/L 2385 und L 2385/K 169 müssen in zeitlichen Abschnitten zwingend unter Vollsperrung umgesetzt werden. Erforderlich wird dies durch die Aufstellfläche der Geräte in Verbindung mit der sehr geringen Fahrbahnbreite, welche fast vollständig genutzt werden muss. Darüber hinaus muss davon ausgegangen werden, dass im Rahmen der Arbeiten aufgrund von Gefügestörungen im Hang Steinschläge oder Felsstürze möglich sind. Auch hieraus folgt der Zwangspunkt der Ausführung der Arbeiten unter Vollsperrung.

3. In welchem genauen Zeitraum werden an den konkreten Stellen an der L 2385 zwischen Hohenwarte-Staumauer und Drognitz die Hangsicherungsmaßnahmen vorgenommen (Auflistung der genauen Stelle und des geplanten Zeitraums für die Baumaßnahme)?

Antwort:

Nach gegenwärtigem Planungsstand ist der Beginn der Arbeiten Ende März 2024 vorgesehen. Die Benennung einer detaillierten Terminkette für die Umsetzung in den einzelnen Abschnitten ist gegenwärtig aufgrund vielfältiger beeinflussender Randbedingungen nicht möglich.

4. Warum wurden die Hangsicherungsarbeiten an der Lothramühle nicht mit den Bauarbeiten an der Hohenwarte-Staumauer in den Jahren 2022 und 2023 zusammen ausgeführt?

Antwort:

Die Notwendigkeit von Hangsicherungsmaßnahmen im in der Antwort zu Frage 1 benannten ersten Abschnitt ergab sich im Ergebnis von Baumfällarbeiten im letzten Jahr. Bis zu diesem Zeitpunkt waren die Hangareale dicht mit Farnen und Moosen bewachsen, welche infolge der Bergung der gefälltten Bäume weitgehend entfernt wurden. Erst danach waren die Felspartien sichtbar geworden, die einer geeigneten Sicherung zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit bedürfen. Unter Verweis auf die Antwort der Landesregierung zur Kleinen Anfrage 7/5055 im Sommer letzten Jahres sei darauf hingewiesen, dass die vorliegenden Kenntnisse und daraus abzuleitende notwendige Maßnahmen seinerzeit noch nicht vorlagen. Um weitere Belastungen für die Verkehrsteilnehmer in künftigen Jahren zu vermeiden, werden nun die weiteren in der Antwort zu Frage 1 benannten Abschnitte vorsorglich mit abgearbeitet.

5. Welche Auswirkungen hat die Sperrung nach Ansicht der Landesregierung auf die Wirtschaft, die touristische Entwicklung, den Radtourismus sowie den Pendler- und Zuliefererverkehr rund um den Hohenwarte-Stausee?

Antwort:

Notwendige Sperrungen von Streckenabschnitten und damit erforderliche Umleitungen des Verkehrs stellen grundsätzlich eine Beeinträchtigung für die regulären Nutzer einer Verkehrsanlage dar. Solche Einschränkungen des Gemeingebrauches von öffentlichen Straßen, die aufgrund des Zustandes der Straße bzw., wie im vorliegenden Fall, aufgrund von Randbedingungen im unmittelbaren Umfeld der Straße notwendig werden, sind jedoch immanenter Bestandteil der Nutzung der Straßenverkehrsinfrastruktur. Einen Anspruch auf einen Ausgleich infolge solcher Beeinträchtigungen hat der Nutzer der Verkehrsanlage gegenüber dem Baulastträger im Regelfall nicht, sodass eine quantitative Bewertung der Auswirkungen im Regelfall weder angezeigt noch möglich ist.

Karawanskij
Ministerin